Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Militäranwärterfrage

Erzberger, Matthias Berlin, 1914

Fünftes Kapitel. Ausgestaltung und Kontrolle der Anstellungsgrundsätze

urn:nbn:de:bsz:31-242839

um deswillen jest schon wieder die erst fürzlich erlassenen Gesetze zu ändern, dürfe aber wohl nicht vorliegen."

Eine solche Gelegenheit bietet sich schon im nächsten Winter, wenn der bestimmt in Aussicht gestellte Gesetzentwurf über die Zulassung des Wiederaufnahmeversahrens im Disziplinarversahren dem Reichstage zugeht; da muß diese Gelegenheit benutzt und gesetzlich sestgelegt werden, daß die Militäranwärter nach lojähriger Gesomtdienstzeit Anspruch auf Pension erhalten. Das Reich hat hierbei keine großen Opfer zu bringen, aber der einzelne Unteroffizier ist gesichert gegen Anglücksfälle, die doppelt hart wirken, weil alle Hoffnungen begraben werden müssen.

fünftes kinpitel. Ausgestaltung und Rontrolle der Anstellungsgrundsätze.

Die Anstellungsgrundsätze von 1882 und 1907 find ein Kompromiß zwischen den Wünschen der Militäranwärter, den Forderungen des öffentlichen Dienstes und den Bestrebungen der Zivilanwärter; man foll baher nicht ohne Not und zwingende Ursache an dieser Verteilung der Stellen zwischen Militäranwärtern und andern Bewerbern rütteln. Die Bermehrung der Unteroffiziere um mehr als 20% in wenigen Jahren aber ist ein Ereignis, das nicht unbeachtet bleiben darf; ferner der Umstand, daß es vielen Militäranwärtern recht schwer wird, eine Zivilstellung zu finden, zwingt zur erneuten Prüfung; endlich darf nicht vergessen werden, daß das Mag der Stellen, welches den Militäranwärtern nach den Anstellungsgrundsätzen offen steht, heute noch nicht von ihnen tatfächlich auch eingenommen wird. Aus der dem Reichstage 1906 unterbreiteten Übersicht über die Stellenbesetzung geht hervor, daß im Reichs-, Staats- und Kommunaldienste die Bureaubeamtenstellen mit 47 698 Militär- und 103 939 Rivilanwärtern und die Kanzleibeamtenstellen mit 5395 Militär= und 10755 Rivilanwärtern besetzt sind. Es ist also weder die "vorzugsweise" noch die "ausschließliche" Besetzung bieser Stellen mit Militäranwärtern erreicht. Seit 1906 ist hierin keine erhebliche Anderung, höchstens eine kleine Besserung eingetreten. Während noch 1900 — soweit darüber eine Kontrolle außgeübt werden kann — nur 2030 Militäranwärter mittlere und Kanzleibeamte, bagegen 3452 Unterbeamte geworden seien, sind 1908: 3879 Militäranwärter mittlere usw. Beamte und nur 2928 Unterbeamte geworden. Aber noch Ende 1909 waren z. B. allein bei der Reichspost rund 500 Affiftentenstellen und 3000 Setretärstellen zu wenig mit Militäranwärtern besett, als es nach den Anstellungsgrundsäten der

Fall sein sollte. Auf meinen Antrag hin hat darum der Reichstag auch am 26. März 1909 beschlossen, dem § 11 folgenden Zusatz zu geben:

"Jit das Anteilsverhältnis der Militäranwärter nicht erreicht, so kann zugunsten derselben von dieser Reihenfolge abgesehen werden."

Im Jahre 1912 gab der Bundesrat diesem Wunsche statt. Bisher ist aber nicht bekannt geworden, in welchem Umsange von dieser begründeten Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist; es ist daher begreislich, wenn der Bund der Militäranwärter das Bestreben hat, daß die den Militäranwärtern anteilig vorbehaltenen Stellen (einschließlich der Besörderungsstellen) so lange mit Militäranwärtern zu besetzen sind, die das Anteilsverhältnis erreicht ist.

Eine praktische Bedeutung kann aber diese Bestimmung nur dann erlangen, wenn ben in Frage kommenden Militäranwärtern auf irgend eine Weise zur Kenntnis gebracht wird, ob das Anteilsverhältnis in der betreffenden Beamtenklasse bei der Anstellungsbehörde oder, wenn die Anstellung in der ganzen Monarchie erfolgt, in der Berwaltung wirklich erreicht ist oder nicht. Diese Bekanntgabe dürfte aus dem Grunde zu erfolgen haben, weil die Anwendung der veränderten Bestimmung des § 11 AG. I und des § 9 AG. II niemals von Amts wegen sondern nur auf Vorstellung der Militäranwärter erfolgen wird. Bur Teststellung der betreffenden Zahlen dürfte die durch Erlaß des Herrn Kriegsministers vom 18. Juni 1912 — 834/6. 12. A. 2 — veranstaltete Erhebung, betreffend die Herausgabe eines ausführlichen Berzeichnisses der den Militäranwärtern usw. im Reichs und preußischen Staatszivildienst vorbehaltenen Stellen, geeignete Belegenheit bieten. Bu diesem Zwecke würde das Erhebungsformular dahin zu vervollständigen sein, daß die Spalte 4 lautet:

"Bahl ber Stellen nach bem Ctat"

Dahinter wurden dann noch zwei weitere Spalten einzufügen sein, und zwar:

"4a, davon sind den Militäranwärtern vorbehalten" und "4b, davon sind mit Militäranwärtern tatsächlich besetht".

Diese Erhebungen müßten aber auch auf die Kommunal- usw. Verwaltungen ausgedehnt werden, da gerade bei diesen Verwaltungen das Anteilsverhältnis in den wenigsten Fällen gewahrt sein dürfte. Da beabsichtigt ist, diese Nachweise später zu veröffentlichen, so ist wohl vorauszusehen, daß die daraus zu ziehenden Vorteile sür die Militäranwärter von unverfennbarem Nuzen sein werden.

Die Überfüllung aller Notierungsliften wird von selbst dazu führen, daß man in der Richtung dieses Wunsches vorgeht.

Man verweist gerne auf die vielen Unterbeamtenstellen, welche von den Militäranwärtern nicht begehrt würden; 11% solcher Stellen seien diesen dadurch verloren gegangen. Hier liegt ein Denksehler vor: wer 12 Jahre Unterossizier war, hat sich die Berechtigung zur Anstellung im mittleren Dienst erworden; in den Unterbeamtendienst kommt man leichter, billiger und schneller herein; da bedarf es nicht solcher Opser und Mühen. Im allgemeinen kommen von den Militäranwärtern 64,9% im mittleren einschließlich Kanzleidienste, 17,9% in gehobenen Stellen des Unterbeamtendienstes und 17,2% in gewöhnlichen Unterbeamtenstellen unter. Das Ziel muß sein, die letzten 17,2% mindestens in gehobenen Stellen des Unterbeamtendienstes unterzubringen, so daß der Zivilversorgungsschein der Weg in den mittleren Beamtendienst ist.

A. Beitere Überweisung von vorhandenen Stellen für Militaranwarter.

Ob die natürliche Vermehrung der mittleren Beamtenstellen ausreicht, um die Militäranwärter unterzubringen, ist heute nicht mehr fraglich; die langen Wartezeiten sprechen es aus, daß man mit der heute vorbehaltenen Jahl nicht mehr auskommt. Der Kreis der vorbehaltenen Stellen muß vielmehr in zweckdienlicher Weise erweitert werden. Dafür stehen zwei verschiedene Wege offen, welche unter Umständen beide zu beschreiten sind.

1. Beseitigung bes Ausschlusses von bestimmten Stellen.

Nach dem Wortlaut der Ziffer 2 des § 3 und 1 des § 4 der Anftellungsgrundsätze sind von der Besetzung mit Militäranwärtern die jenigen Stellen ausgeschlossen, "die eine besondere wissenschaftliche oder technische Borbildung erfordern". Es ist unbedingt notwendig, daß die Grundsätze sich in Gesetzesform klar und ohne irgend welche Einschränkung oder Ausdehnung über den Stellenvorbehalt ausdrücken.

Diese Bestimmung dürfte nach dem Borschlage des Bundes der Militäranwärter so zu fassen sein,

daß die erwähnten Stellen "insoweit mit Militäranwärtern zu besetzen sind, als sie von entsprechend vorgebildeten Anwärtern beansprucht werden".

Der Bund führt zur Begründung an:

"In der großen Bahl der Unteroffiziere bzw. Militäranwärter find alle Berufsstände, insbesondere auch solche vertreten, die über eine gute technische

oder wissenschaftliche Bildung verfügen. Es tommt vor, daß ein in der Ausbildung für einen technischen ober wissenschaftlichen Beruf begriffener junger Mann por beijen Bollendung in den Militärdienst eintreten muß und fapituliert, weil infolge des Todes der Eltern oder aus andern Gründen die Mittel zur Erreichung bes gestedten Bieles nicht mehr ausreichen. Diese Unwärter wurden für Stellungen der beregten Art brauchbar ober doch in der zulässigen Probezeit leicht berangubilden fein. Es durfte unter feinen Umftanden ein befähigter Unwärter von folden Stellungen beshalb ausgeschloffen werden, weil er bie Rivilverforgungsberechtigung erworben hat. Manche Behörden glauben einem Unwärter eine nicht vorbehaltene Stelle aus dem Grunde nicht übertragen zu dürfen, obwohl die Geeignetheit und Brauchbarkeit desselben erwiesen ist, weil nach dem Bortlaut der Grundfäte diese den Militärarwärtern nicht vorbehalten ift. Aber gerade die Zulassung der befähigten Militäranwärter zu den besondere wiffenichaftliche ober technische Borbildung erfordernden Stellen wurde geeignet fein, bas Ansehen ber Militäranwärter in weiten Kreisen gang wesentlich Barum follte beispielsweise ein technisch durchgebildeter Bionierau heben. feldwebel (Ballmeifter, Festungsbaufeldwebel) nicht fähig sein, eine Regierungsbausetretär- oder Militärbausefretärstelle zu verwalten oder ein Bahnmeister der Militäreisenbahn nicht die gleiche Stelle bei der Reichs- oder Staatseisenbahn bekleiden können? Auch das technisch vorgebildete Marinepersonal würde fich für technische Stellen eignen. Die Einstellung von anftellungsberechtigten Bersonen in Unterbeamtenstellen wird häufig abgelehnt, weil von ihnen eine technische Borbildung verlangt wird (Schuldiener usw.). Dies ift nicht zulässig, ba unter "technischer Borbilbung" doch nur eine fachmäßige längere Ausbilbung verstanden werden fann, nicht aber eine folche, die nur eine handwertsmäßige Tätigkeit erfordert. Einzelne Berwaltungszweige ber Bundesstaaten haben infolge biefer einschränkenden Borichrift eine Angahl von Stellen den Militaranwärtern gar nicht vorbehalten, jo g. B. die Stellen ber Regierungsbaufetretare, Militarbausefretare, technischen Gifenbahnsefretare, Bahnmeister, technischen Eisenbahnassistenten, Lokomotivführer, Bolizeikommissare, Laboratoriumstechnifer, Bierfteuer-Kontrolleure, Berficherungsbeamten bei ben Provingial-Feuersprietäten, Bantbeamten bei ben Landesbanten, und sonftigen ftanbischen und staatlichen Rreditinstituten, felbst Stellen von Raffenbeamten und fogar von Bureaubeamten 3. B. bei ben Großherzoglichen Dominialämtern in Medlenburg-Schwerin, die Stellen der expedierenden Sefretare und Ralfulatoren bei den höheren Reichsbehörden (Batentamt, Berficherungsamt, Statistisches Amt, bei den Ministerien usw.)."

Gegen eine solche Umgestaltung der Vorschrift können wohl von keiner Seite Bedenken erhoben werden; sie bringt viel klarer zum Ausdruck, worum es sich handelt und schädigt nicht die Militäranwärter.

2. Vorbehalt von ¾ der mittleren Beamtenstellen. Die riesige Bermehrung der Unterossiziere legt diese Maßnahme im Laufe der Zeit von selbst nahe. Die mittleren Beamtenstellen werden nicht so rasch vermehrt wie die Unterbeamtenstellen. Dazu kommt ein Zweites: die ungemein große Zunahme der weiblichen Hilfskräfte schädigt die Militäranwärter schwer und drängt diese immer mehr

D. Ergberger, Der Militaranwarter.

aus dem Kanzleidienste hinaus. Die Arbeit der weiblichen Hilfskräfte wurde bisher von männlichen Personen versorgt; wo zwei Fräulein sitzen, kommt ein Militäranwärter weniger unter. Diese Verschlechterung der Aussichten muß ein Gegengewicht erhalten. Das Kriegsministerium vertritt in seiner Denkschrift vom 18. Januar 1913 in dieser Frage solgenden Standpunkt:

"Beibliche Personen dürsen in Stellen, die den Militäranwärtern vorbehalten sind, nur in Ermangelung solcher Anwärter angestellt werden. Gine Schädigung der Zivilversorgung als Folge der Beschäftigung einer großen Zahl weiblicher hilfskräfte tritt allerdings insofern ein, als durch die Annahme dieser hilfskräfte die Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen aufgeschoben wird."

Zu diesen Erwägungen treten auch andere, denen Dr. von Gerhard (Monatsschrift für deutsche Beamte vom 2. Juli 1913) in folgender Weise Ausdruck verliehen hat:

"Bei einigen Behörden, wie namentlich der deutschen Reichspostverwaltung, macht fich seit einer Reihe von Jahren das Bestreben geltend, immer mehr weibliche Hilfsträfte einzustellen und dadurch männliche Beamte zu iparen. Erft neuerdings verlautete in der Preise, daß weitere 8700 Beamtinnen und Gehilfinnen angestellt werden sollen, wodurch der Ausgabeetat um etwa 6 Mill. Mt. entlastet würde. Diese Nachricht hat begreiflicherweise eine große Beunruhigung der beteiligten Kreise hervorgerufen, jumal man gu der Annahme berechtigt gu fein glaubt, bag andere Behörden mit den Jahren biefem Beifpiel folgen werben. 8700 männliche Beamte werden also weniger angestellt, was den Bolfswirt mit ernften Bejorgniffen erfüllen muß. Seitbem die Statistit unzweifelhaft festgestellt hat, daß unsere Geburtenziffer in ftandigem Rudgang begriffen ift, und Geheimrat Bolf an der Sand überreichen Beweismaterials barlegte, baß neben andern Erscheimungen namentlich bas ipate Beiratsalter und bie burch die allgemeine Aberfüllung fämtlicher Berufe geschaffenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Sauptichuld bieran tragen, muß jeder Bolfsfreund mit allen zu Gebote stehenden Mitteln banach streben, Diese hemmnisse zu beseitigen. Das geschieht zwedmäßig einmal burch bie Bevorzugung verheirateter Bewerber bei Anftellungen, ferner durch weitere Ausgestaltung bes Kinderprivilegs in ber Steuergesetzgebung, ichlieftich aber auch baburch, bem Mann bie Unftellungsmöglichkeiten zu vermehren, und ihn fo in ben Stand zu feten, rechtzeitig eine Familie gründen und ftandesgemäß unterhalten zu tonnen. Wenn wir die in Frankreich bestehenden Berhältnisse zum Bergleich herangieben. fönnen wir mit unzweideutiger Klarheit erkennen, wohin wir notwendig getrieben werden, wenn wir obigen Forderungen nicht Geltung verschaffen. Die Forderung ber Chemöglichkeit und Chefreudigkeit muß unfere vornehmfte Aufgabe bleiben, denn die Familie bilbet die Grundlage des Staates, und in ihrem Schoß schlummert die Bufunft der Nation. Darum erscheint es uns im öffentlichen, staatlichen Interesse nicht ungefährlich, wenn die Berdrängung der männlichen Beamten zum Pringip erhoben werden follte. Gewiß hat ber Staat nach unseren modernen Anschauungen auch die Bflicht, für den weiblichen Teil

der Bevolterung zu forgen und ihm die Möglichfeit zu bieten, burch geeignete Beschäftigung auf eigenen Sugen durchs Leben zu geben, aber es barf nicht übersehen werden, daß diese Berpflichtung bort ihre Grenzen findet, wo andere Intereffen entgegenstehen. Die erwerbstätige Frau ift eine Erscheinung unferes mobernen Birtschaftslebens, an die man sich allmählich gewöhnt hat, wenn man auch nach wie vor an dem Grundfage festhält, daß jede Frau, die nicht Gattin und Mutter wird, ihren eigentlichen Beruf verfehlt. Der Erreichung Diefes 3beals steht allerdings das numerische Berhältnis der beiden Geschlechter entgegen, um fo mehr muffen wir aber ber Tatfache Geltung verschaffen, daß jeder Mann, der feine sichere Lebensstellung erlangt, für die Frauen eine Ebechance weniger bedeutet. Darum gilt es bei ber Unstellung weiblicher Silfsträfte nicht über einen bestimmten Sat hinauszugeben und ber fortschreitenden Feminifierung der mannlichen Berufe vorzubeugen. Gerade jest erscheint es uns bringend geboten, diese Fragen allen benen warm ans Berg gu legen, die einen Ginfluß auf die Zusammensehung unseres Beamtenforpers auszuüben vermögen. Bir geben einer Zeit entgegen, in der ber Andrang männlicher Bewerber gu Beamtenstellen außerordentlich wachsen wird, und fich die Rotwendigkeit ergibt, für benfelben Raum und Unterfunft ju ichaffen. Gollen wir bie große Schar ber fünftigen Militäranwärter gurudweisen muffen, weil Taufende von Stellen mit Frauen besett find? Der ausgebiente Kapitulant, der feine ichonften Jugendjahre bem Baterland gewidmet hat, der fein Leben in dem engen Rahmen ftrengfter Difgiplin und Pflichterfüllung verbrachte, ber entweber ichon Familienvater ift oder danach trachtet, möglichst bald ein eigenes heim zu gründen - ihm muß vom Staate unbedingt ein Borrecht gegenüber ber Frau auf Anstellung eingeräumt werden, wenn wir nicht die Berantwortung für weitverzweigte Komplitationen auf und nehmen wollen. Sier gilt es einzuseben, und die deutschen Militäranwärter fonnen barauf rechnen, bei allen benen aufrichtige Unterftütung au finden, die sich barüber flar find, was unserem Bolfe nottut. Die Frau foll nicht um ihr Brot gebracht werben, boch fordern wir in erfter Linie, bag man bem Manne gleichen Schut angebeihen läßt, ber sein Brot mit Frau und Kindern zu teilen gewillt ift."

Gegen die vermehrte Anstellung von Militäranwärtern erhebt man den Einwand, daß dadurch ein wenig sozialer Zug in die gesamte Verwaltung komme. Das heißt das Roß am Schwanze aufzäumen; denn wenn die Unterossiziere da sind, gibt es Militäranwärter und diese müssen unterkommen. Dann setze man sich zur Wehr, wenn es gilt, neue Stellen für Unterossiziere zu sordern; der Versasser tat dies wiederholt. Aber der ganze Einwand ist hinfällig; der Militäranwärter stammt sast durchweg aus den breitesten Schichten des Volkes; er wurzelt mit seiner ganzen Familie im Bolke, hat als Unterossizier stets mit den Söhnen des Volkes zu tun. Wie soll es denn da kommen, daß er kein soziales Verständnis habe. Diese Anklage ist ungerecht; allen Militäranwärtern, mit denen ich je verkehrt habe, muß ich das Zeugnis ausstellen, daß sie gut brauchbare Menschen und tüchtige Männer sind.

B. Reich und Gingelftaaten.

Das Reich als erster Brotgeber der Militäranwärter nuß mit dem besten Beispiel vorangehen; es muß das Eis der Borurteile, das gegen die Anstellung von Militäranwärtern noch manchenorts besteht, brechen. Wie kann es dies? Indem alle mittleren Beamtenstellen des Reichsdienstes denselben offen stehen. Das gänzliche Berschließen der mittleren Beamtenstellen bei den obersten Reichsbehörden, in den Ministerien und sonsulaten, dürste nicht gerechtsertigt sein, weil genügend Militäranwärter mit hinreichender Borbildung vorhanden sind, die diese Stellen voll und ganz auszufüllen vermögen.

Solange man aber Militäranwärter geflissentlich von den Stellen ber expedierenden Sefretare in den Staatssefretariaten und Ministerien fernhält, entsteht gar leicht der Eindruck: "Der Minister will mit Militäranwärtern nicht arbeiten; für uns aber sollen sie gut genug sein." So erzeugt und schafft man künstlich Vorurteile, die wiederum für die Militäranwärter sehr frankend sind. Die Führung auf diesem Gebiete muffen Kriegsministerium und Reichs-Marineamt, Generalstab und Admiralstab übernehmen; sie müssen vor aller Welt kund tun, daß fie frühere Unteroffiziere für geeignet halten, in den höchsten Stellen der mittleren Beamten tätig zu sein. Mehrere Berufungen von Unteroffizieren in diese Amter würden wahre Wunder wirken. Aber statt bessen muß man sehen, daß hier die nötige Energie fehlt, um Militäranwärter unterzubringen. Es sei nur an die Tragodie der Berwaltungsschreiber bei den technischen Instituten erinnert; seit Jahr und Tag ist der Reichstag dafür, daß diese etatsmäßig angestellt werden; er hat wiederholt — sogar bei Opposition der Militärverwaltung — Beschlüsse in dieser Richtung gefaßt. Nun geht das Katen- und Mäusespiel zwischen Kriegsministerium und Reichsschatzamt los; man streitet sich über die Form der Anstellung, über die Art der Etatisierung usw. und läßt die alten Unteroffiziere warten und warten. Es muß auf das bestimmteste gefordert werden, daß im Etatsjahr 1914 endlich die etatsmäßige Unstellung dieser Militäranwärter erfolgt. Bezüglich der Berwaltungssekretäre vollzog sich ein ähnliches Trauerspiel. Die Maschiniftenstellen bei den Werften werden den Unteroffizieren immer mehr entzogen. Es muß mit allem Nachdruck barauf hingewiesen werden, daß in den Verwaltungen des Reichsheeres und der Marine der erste und der beste Plat für die Militäranwärter ist und daß es hier keine Stellen geben barf, die tüchtigen Militäranwärtern verschloffen find. Beiden Ressorts muß hier Leitsatz sein: Tua res agitur!

Wenn man am grünen Holz des Reichs sündigt, haben die Bundesst aaten mildernde Umstände, wenn sie nicht recht wollen. Hier steht naturgemäß schon die Bielgestaltigkeit der Borbedingungen sür den mittleren Dienst etwas hindernd im Wege. In Baden z. B. wird vor der Annahme eines Bewerbers als Inzipient der Nachweis der Absolvierung einer sechsklassigen Mittelschule verlangt. In Braunschweig haben die Bewerber um Stellen der Revisionsgehilsen und Kassenscher bei den Finanzbehörden als geringstes Maß der erworbenen Schulbildung die Besähigung zum einsährig- freiwilligen Dienste nachzuweisen. Auch in Hamburg wird für die Zulassung zur Gerichtsschreiberprüfung usw. der Berechtigungsschein für den einsährigfreiwilligen Dienst verlangt.

Je höher man in solchen Ansprüchen geht, um so mehr schädigt man die Militäranwärter, und zwar nicht zum Vorteil des Dienstes felbst. Breußen als die Geburtsstätte ber Zivilversorgung steht natürlich am besten da; hier hat sich die ganze Einrichtung schon eingelebt. Nur bei der Eisenbahnverwaltung machen sich Bestrebungen geltend, welche man bisher in preußischen Ressorts nicht kannte. Der Sinweis auf die 6000 Zugführerstellen besagt gerade, daß man nicht genügend entgegenkommen will. In nahezu allen andern Einzelstaaten aber ist man noch weit entfernt, die Anstellungsgrundsätze mit Gerechtigkeit und Wohlwollen anzuwenden; hier muffen sich die Militäranwärter ihre Rechte nochmals erfämpfen. Man darf im allgemeinen fagen: je kleiner der Staat ift, desto weniger Berständnis zeigt er für die ganze Frage; die drei Sansestädte stehen weit, weit am Schlusse. Den Schut bes Reiches zu Baffer und zu Lande genießen fie fehr gerne; aber die Militäranwärter behandelt man hier unsagbar schlecht und fucht sie um ihre verbrieften Rechte zu bringen. Es gehen mir jedes Jahr aus diesen Republiken bittere Beschwerden darüber zu.

In Bahern fordern die Militäranwärter von der Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften:

- "1. Anrechnung der Kapitulantendienstzeit vom 26. Lebensjahre ab bis zu 15 Jahren auf die Besoldung mit rüchwirkender Kraft.
- 2. Berücksichtigung der Kapitulantendienstzeit vom 26. Lebensjahre ab bis zu 15 Jahren hinsichtlich des Kangverhältnisses.
- 3. Schaffung von Garantieen für Wahrung des Anteilsverhältnisses in allen den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen einschließlich der Beförderungsstellen.
- 4. Herausgabe von Prüfungsordnungen für solche Stellen, zu deren Erlangung Fachprüfungen notwendig sind.

- 5. Schaffung von Vorrückungsmöglichkeiten für Stellen, bei denen solche nicht vorhanden sind.
- 6. Abschaffung der Titel "Diener", "Bärter" und "Bote" und Einführung einer zeitgemäßen, der Beschäftigungsweise der betreffenden Beamten entsprechenden Amtsbezeichnung."

Sachsen Bichtigkeit der Zivilversorgung der Kapitulanten vor Eintritt in den mittleren Staatsdienst eine das allgemeine Bissen und die Vorbildung des Anwärters darlegende Vorprüfung eingeführt und die Annahme überhaupt von dem Bestehen dieser Prüfung abhängig gemacht, um von vornherein ungeeignete Anwärter sern zu halten. Aus diesem Vorgehen ist schon ersichtlich, daß die Regierung nicht geneigt ist, dem Bunsche von Zivilanwärtern auf Beseitigung des Vorbehalts der Besörderungsstellen Rechnung zu tragen.

In Württemberg sind bis heute den Militäranwärtern in der Hauptsache nur Unterbeamtenstellen zugänglich. Ein Aufrücken in mittlere, besser besoldete Stellen ist zurzeit vollständig ausgeschlossen. Diese Stellen werden ausschließlich mit solchen Leuten besetzt, die eine niedere Prüfung im Departement des Innern, der Justiz oder der Finanzen abgelegt haben. Boraussetzung hierfür aber ist der Berechtigungsschein für den einsährig-freiwilligen Dienst. Kein mittlerer Bundesstaat behandelt seine früheren Unterossiziere so schlecht wie Württemberg; die Wünsche der dortigen Militäranwärter gehen darum in solgender Richtung:

- "1. Zugänglichmachung der mittleren Stellen im Staats- und Kommunaldienst in einem gewissen Anteilsverhältnis nach Ablegung einer einzuführenden Fachprüfung.
- 2. Möglichste Einschränfung von Einstellung weiblicher Arbeitsfräfte in solche Stellen, die von Militäranwärtern versehen werden können.
- 3. Strifte Einhaltung der Anstellungsgrundsätze im Staats und Kommunaldienst."

Auch in Baden sind die Anstellungsverhältnisse für die Militäranwärter noch recht ungünstig. Die mittlere Beamtenlausbahn ist den Militäranwärtern sozusagen verschlossen. Allerdings sind nach dem zurzeit bestehenden Stellenverzeichnisse die mittleren Beamtenstellen zum Teil den Militäranwärtern vorbehalten oder zugänglich; aber die Borbedingung hierzu besteht darin, daß der Bewerber den Nachweis der Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung erbringen nuß. Diese Bedingung erscheint uns den in andern Bundesstaaten gegenüber gestellten Anforderungen zur mittleren Beamtenlausbahn zu schwer und kaum ersüllbar, da es heute nicht genug Militäranwärter gibt, die im Besitze des Berechtigungsscheins sür Einjährig-Freiwillige sein werden. Auf eine Borstellung dei der Großherzog-lichen Regierung hat das Finanzministerium entschieden, daß man zwar von der Beibringung des Berechtigungsscheins absehen will, man könne aber nicht darauf verzichten, daß die Bewerder das den einjährig-freiwillig Berechtigten gleichgestellte Maß von Schulkenntsnissen durch Ablegung einer Prüfung vor einer Schulkommission nachweisen. Daß die letztere Bedingung eventuell noch schwieriger zu erstüllen ist als die erstere, dürfte mit Kücksicht auf das vorgerückte Lebensalter, in dem sich die Militäranwärter bei Bewerbung um Stellen befinden, fast anzunehmen sein.

Im Herzogtum Braunschweig sind die bei den Justizbehörden vorhandenen 12 Stellen (angestellte Schreiber, Kanzleipersonal) aussichließlich den Zivilanwärtern vorbehalten, während die Militäranswärter 6 dis 7 Jahre lang sich in remuneratorischer Beschäftigung befinden. Die mittleren Beamtenstellen im Bureaudienst (Registratur-, Expeditions- und Kassendienst) sind nach den Grundsähen für Reichsund preußische Staatsbehörden mindestens zur Hälfte mit Militäranswärtern zu besehen. Im braunschweigischen Staatsdienst werden aber dadurch viele mittlere Beamtenstellen den Militäranwärtern vorenthalten, daß für bestimmte Klassen, zum Beispiel Gerichtssekretäre, Finanzassisischen usw. die Besähigung zum einjährig-sreiwilligen Militärdienst gefordert wird.

Im Herzogtum Gotha wird nach den am 14. Juni 1912 herausgegebenen Grundsähen über den Borbereitungsdienst und die Prüfungen für die mittlere Beamtenlausbahn im Herzogtum Gotha als wissenschaftliche Besähigung zur Zulassung für die mittlere Beamtenlausbahn I. Ordnung das einjährigstreiwillige Zeugnis verlangt. Da dieses Zeugnis in den meisten Fällen von den Militäranwärtern nicht vorgelegt werden kann, so gehen diese Stellen den Militäranwärtern ohne weiteres verloren. Diese Bestimmung widerspricht den Anstellungsgrundsähen und dürste daher zu ändern sein.

Bei der Verwaltung der direkten Steuern, des Kataster- und Vermessungswesens im Reichsland Elsaß-Lothringen sind die 138 Stellen der Rentmeister den Militäranwärtern nur zu ½ (statt ½) vorbehalten, während die 12 Stellen der Regierungssekretäre dei der Direktivbehörde zur Hälfte mit Militäranwärtern zu beseigen sind. Die Vorbedingungen zur Erlangung einer Rentmeister- oder Regierungss

sekretärstelle sind aber für beide Beamtenklassen die gleichen und ist es daher als eine Härte zu betrachten, daß gerade die Rentmeisterstellen nur zu einem Viertel mit Militäranwärtern besetzt werden dürsen, um so mehr, als für die Besörderungsstellen (Kassen-Inspektoren) nur bewährte Rentmeister und Regierungssekretäre ohne sedes Anteilsverhältnis in Betracht kommen. —

In der Freien Hansestadt Samburg werden Militäranwärter für ben Bureaudienst nur in Silfsarbeiterstellen einberufen, niemals aber in freie ober bemnächst freiwerbende Beamtenstellen. Ferner sind die meisten Unterbeamtenstellen nur im Wege des Aufrückens — Beförderung - zu erreichen. Obgleich fie nach den Anstellungsgrundfäten ausschließlich den Militäranwärtern vorbehalten sind, werden sie doch zum allergrößten Teil mit Zivilanwärtern besetzt. Bei der Behörde für das Bersicherungswesen in Hamburg sind etwa 200 Bureaubeamte angestellt, darunter ist aber nur ein Militäranwärter. Für den Gerichtsschreiberdienst wird das einjährig-freiwillige Zeugnis gefordert. obgleich nach den Anstellungsgrundsätzen die Vorlegung schulwissenschaftlicher Zeugnisse nicht verlangt werden darf. Die Probezeit für Gefangenenaufseher und Feuerwehrmänner beträgt 3 Jahre, während fie nur 1/2 Jahr betragen foll. Beim Gerichtsvollzieheramt in Samburg sind unter 78 Gerichtsvollziehern nur 12 Militäranwärter. Anwärter, die sich um Anstellung bewerben, werden meistens, ohne daß sie die Behörde gesehen und geprüft hat, mit Umdruckschreiben benachrichtigt, daß sie für die Stellen nicht geeignet sind. Diejenigen, die angenommen werden, werden mit Abschreiben von Pfandungsprotokollen usw. so lange beschäftigt, bis sie wieder freiwillig ausscheiden. Die Zollauffeherstellen werden in Hamburg nicht ausschließlich mit Militäranwärtern besett.

Wenn andere Bundesstaaten hier nicht angenagelt werden, so darf man daraus nicht den Schluß ziehen, als sei dort alles in schönster Ordnung.

C. Die Gemeinden.

Die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern wird von den Kommunalbehörden im allgemeinen als ein recht unliebsamer Eingriff in ihre Selbstverwaltungsrechte empfunden. Mit dieser Tatsache ist augenscheinlich schon bei der Festsetung der Grundsäße gerechnet worden, denn nur auf diese Weise erklärt sich der weite Spielraum, der den Behörden für die Anwendung der Grundsäße gelassen ist. Eine Kommunalanstellungsbehörde, der die Zuweisung von Militäranwärtern nicht genehm ist, verfügt gegenwärtig hinreichend über Mittel

und Wege, dieser Verpflichtung entweder gang ober doch nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen, und sie wird ihr Tun und Lassen jederzeit mit dienstlichen Rücksichten zu rechtsertigen in der Lage sein. Bon den Auffichtsbehörden kann eine ersprießliche Einwirkung nicht erwartet werden, weil sie nur nach Informationen, die von den Anstellungsbehörden selbst kommen, entscheiden und nicht die amtlich berufene Bertretung des Militäranwärters hören. Diesen Berhältnissen gegenüber befinden sich die Militäranwärter in einer überaus schwierigen Lage, fie find dadurch von vornherein in jeder Beziehung von dem Wohlwollen der Behörden abhängig. Insbesondere trifft dies in bezug auf die Art des Anstellungsverhältnisses zu. Bu einer lebenslänglichen Anstellung der Militäranwärter sind die Kommunalbehörden usw. reichsgesetzlich nicht verpflichtet. Festsetzungen über die Art der Anstellung sind vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen worden. Lettere regelt die Anstellungsverhältnisse für die Kommunalbeamten aber weit ungunstiger, als dies bei den Staatsbeamten geschehen ift. So ift beispielsweise in Preußen durch das Kommunalbeamtengeset vom 30. Juli 1899 die unfündbare Anstellung der Beamten als Regel aufgestellt worden. Durch Ausnahmevorschriften ist aber die Regel derart eingeschränkt worden, daß, wie die Wirkung des Gesetzes beweist, nicht die unfündbare, sondern die kündbare Anstellung Regel geworden ift. Die Landesgesetzgebung im Königreich Sachsen enthält keinerlei Borschriften über die Rechtsverhältnisse der Kommunalbeamten und bejagt nur, daß die Regelung durch Ortsftatut zu erfolgen hat. Was also ein Kommunalverband in dieser Beziehung beschließt, ist dort ohne weiteres Geset. Ahnlich liegen die Verhältnisse auch in andern Bundesstaaten.

Die Klagen wurden schließlich so lebhaft, daß der Berfasser am 23. Mai 1913 in der Budgetkommission folgenden Antrag stellte: "den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, gemäß § 18 des Mannschaftsversorgungsgesetzes dasur Sorge zu tragen, daß Gemeinden die bestehenden Borschriften über Anstellung von Militäranwärtern nicht umgehen". Der Antrag fand auch Annahme. Es sind ja zunächst natürliche Gründe welche den Militäranwärtern den Zugang in die Kommunalstellen ersichweren; nirgends herrscht so viel Protektionswirtschaft als auf den Rathäusern. Zedes Mitglied der Kommunalvertretung hat immer einige Kandidaten auf Lager. Wenn man dies noch verstehen kann, so sind dagegen einige unlautere Praktiken auss sichärsste zu geißeln. Vielsach schreibt man Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind, mit so niederem Gehalt aus, daß sich kein einziger Militärs

anwärter meldet; ist der gewünschte Zivilanwärter dann untergebracht, so wird in kürzester Frist sein Gehalt erhöht, er erhält Rebenämter usw. und man hat den Zweck des Ausschlusses der Militäranwärter erreicht. Noch weiter ist man im hohen Norden des Reiches gegangen, wie solgender Brief, der in der Presse publiziert wurde, beweist: Der Bürgermeister Plewka in Tondern hat dem Bürgermeister Lafrenz in Burg auf Fehmarn solgende Ratschläge erteilt, wie man Militäranwärter von der Anstellung als Kommunalbeamter sernhalten und wie man die angegebenen bundesrätlichen Vorschriften umgehen kann.

Er schreibt:

"Mein Stadtsefretär, mein Polizeiwachtmeister, meine zwei Bollziehungsbeamten und die neuen Schuldiener, die ich hier habe anstellen lassen, sind jämtlich teine Militäranwärter.

Das Geheimnis: Bon den ersteren verlangte ich persönliche Borstellung auf eigene Kosten und Ablegung einer Prüfung über die Befähigung zur Be-kleidung dieser Stelle, bei den letteren ließ ich das Einkommen so gering bemessen, daß sich nur Einheimische meldeten. Ich bin nicht schlecht gesahren. Aus der beigefügten Akte werden Sie ersehen, welche Riesenarbeit ich habe bewältigen müssen bei im ganzen 70 Bewerbungen.

1. Militäranwärter, die bereits eine pensionsberechtigte Anstellung gefunden haben oder die nicht die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, brauchen Sie nicht zu berücksichtigen; es nuß dies in jedem Falle aber aktenmäßig seststehen.

2. Für die Befanntmachungen empsehle ich Ihnen mein Mufter mit bem Zusate "Kenntnis der plattdeutschen Sprache erwünscht".

3. Das Gehalt lassen Sie so, wie es gegenwärtig ist und warten ab, was sich melbet.

4. Haben Sie noch keinen Zivilanwärter in Aussicht genommen, so warten Sie ab, eventuell empfehle ich Ihnen vor Ablauf ber Bewerbungsfrift ben Bureaugehilfen H. aus H., ber seinerzeit seine hiesige Bewerbung zurückgenommen hat, sich anzusehen, sich jedenfalls auf keine schriftlichen Empfehlungen einzulassen, sondern an Ort und Stelle sich den Bewerber anzusehen und seine geleisteten Arbeiten zu prüfen, wie ich es getan habe.

Die Anstellung erfolgt hier nach dem Ortsstatute, das eine dreijährige Tätigkeit vorschreibt, auf Kündigung und nach Ablauf des 30. Jahres desimitive Anstellung. Es werden sich viele Militäranwärter bewerden, fordern Sie sie sofort auf, zur Borstellung und Prüfung zu kommen, und wenn sie nicht ausbleiben, geben Sie ihnen die interessantesten Sachen zur Bearbeitung, vielleicht die Bearbeitung einer Bertzuwachssteuersache. (Eine Steuersache, die der Bürgermeister vielleicht selbst nicht zutressend behandeln kann. D.B.)

Ich bitte, wenn Sie später Militäranwärter nicht loswerben können, mir die Bewerbungen nebst Ihrer Bekanntmachung zu schiden, ich antworte postwendend. Die Prüsung bitte ich in Gegenwart von Zeugen abzuhalten und eine Berhandlung aufzunehmen. In allen Fällen, wo Militäranwärter in Frage kommen, bitte Borstrasen einzuziehen. Benn Sie die Sache ordnungsgemäß bearbeiten und keinen Militäranwärter genommen haben, brauchen Sie dem Regierungspräsidenten nicht zu berichten."

Fürwahr eine Musterleistung; ein wahrer Uriasbrief für die Militäranwärter! Aber es ist nicht überraschend, wenn dann sich herausstellt, daß die Zahl der in einzelnen Gemeinden angestellten Militäranwärter auffallend gering ist, wie die statistische Erhebung im Anhang zeigt. Die Klagen über die Behandlung der Militäranwärter in der Reichshauptstadt z. B. gehen in folgender Richtung:

Es wird für den Bureau- u. Kassendienst eine Vorprüfung verlangt, zu welchem Zweck der Bewerber von seiner oft sernen Garnison nach Berlin kommen muß. Die Vorprüfung besteht in Ansertigung eines deutschen Aussache, einiger Rechenausgaben und eines Fragebogens (im Deutschen). Im letzteren werden die gekünstelten Wortstellungen und Kniffe angewendet, so daß mindestens 80—90% aller Be-werber nicht bestehen.

Die Einberufung erfolgt im Durchschnitt erst nach 3 Jahren und meistens erst 2—3 Wochen vorher, so daß der Bewerber kaum Zeit hat, seinen Umzug zu regeln. Bon einer Ausbildung kann kaum die Rede sein. Der Einberusene wird sofort mit einem vollen Pensum beschäftigt, und meistens sind es die unangenehmsten Dienststellungen, in denen er zuerst, d. h. für mehrere Jahre Berwendung sindet. Man darf ruhig behaupten, daß der Willtäranwärter stets ein Lückenbüßer ist. Er muß in Stellen eintreten, aus denen ältere (angestellte) Beamte sich haben versehen lassen wegen Arbeitsüberlastung (Steuerkassen, Sparkassen usw.).

So hat der Militäranwärter kaum Zeit, fich auf die Brüfungen porzubereiten. Das Söchstgehalt wird von den Militäranwärtern 10—12 Jahre später als von den Zivilanwärtern erreicht. Noch unangenehmer ift es im reichshauptstädtischen Dienste ber Rangleibeamten. Trot gesetlicher Bestimmung, daß alle Stellen ben Militäranwärtern vorbehalten sein sollen, ist hier in ganz unverantwortlicher Weise dagegen verstoßen. Die Stellen sind zum größten Teil durch Zivilanwärter besett. Erreicht konnte dies dadurch werden, daß den Militäranwärtern im ersten Jahr nur Bogenarbeit zugewiesen wird, wobei sie monatlich nur zwischen 60 und 70 Det. Berdienst hatten und die Stellung sehr bald verließen, während 17jährige junge Leute, die bei den Eltern wohnen, und Benfionäre mit dem Gelbe auskommen können. Während auch hier das 35. Lebensjahr als Grenze für die Anstellung angesehen wird, sind Zivilanwärter im Alter von weit über 50 Jahre noch angestellt worden.

Die Anstellung erfolgt nur auf Kündigung, eine solche auf Lebenszeit ist wiederholt abgelehnt. Die Einberufung in den Unterbeamtendienst erfolgt grundsählich in die Stellen der Hilfsausseher beim Arbeitshaus, gegen monatliche Diätenzahlung. Erste Anstellung als Arbeitsbausausseher nach 1 Jahr. Er rückt dann stusenweise zum Magistratsbiener, Stadtsergeanten und Hausvater auf, wozu allerdings 9—10 Jahre gehören. Es ist also nicht möglich, sich gleich für einen bestimmten Posten zu bewerben. Einrücken in die Stellen der Bollziehungsbeamten und Steuererheber ist den Dienern nicht möglich, obgleich sie im gleichen Gehalt stehen (abgesehen von der Funktionszulage).

Auch in der Stellenbesetzung wird gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, bzw. es werden dieselben umgangen. So sind z. B. sehr viel Stellen durch Hilfsdiener besetzt, die nach den allgemeinen Grundsähen mit wirklichen Beamten besetzt sein müssen. Einige Hilfsdiener besinden sich z.B. ununterbrochen 20 Jahre in einer und derselben Stelle. Dabei sind diesen Personen nicht die schlechtesten Stellen zugewiesen, sondern sie besinden sich in Stellen mit Nebeneinnahmen (Standesämtern usw.). Im ganzen stellt sich die Zahl dieser Hilfspersonen wohl auf mindestens 50.

Eine erst in diesem Jahre vom preußischen Oberverwaltungsgericht gefällte Entscheidung, die in allen Beamtenkreisen Kopfschütteln erregt hat, weicht nach der Tagespresse von der Entscheidung des Reichsgerichts wesentlich ab:

"Der Landrat zu 3. hatte auf Grund bes Gesetzes, betreffend die Befettung ber Subaltern- und Unterbeamtenstellen in ber Berwaltung ber Rommunalverbande mit Militäranwartern, die Feftstellung getroffen, daß die Stelle bes Gemeinbesefretars ju D. ben Militaranwartern gur Salfte vorbehalten fein folle, daß alfo bei ihrer Besehung abwechselnd Bivil- und Militäranwärter berücksichtigt werben follten. Als nun ber bisberige Gemeindesekretar, der nicht zivilverforgungsberechtigt war, ausschieb, wurde bie Stelle ausgeschrieben, und es melbeten fich 4 Militär- und 1 Zivilanwärter. Der Gemeindevorstand beantragte beim Landrat, in diesem Falle von der Anstellung eines Militäramwärters abjehen und bem Bivilanwarter bie Stelle übertragen gu burfen, weil die Militäranwärter noch nicht die nötige Borbildung für die Stelle nachweisen fonnten, die besonders verantwortungsvoll sei und eine großere Sicherbeit in ber Bearbeitung ber laufenben Sachen erforbere, als andere sonft gleiche Stellen. Der Zivilanwärter erscheine bagegen für die Stelle besonders geeignet. Der Landrat gab seine Bustimmung und bestätigte die probeweise Anftellung bes Bivilanwärters. Nun aber beschwerte fich ber Bund Deutscher Militäranwärter burch Bermittlung bes Bezirkstommandos zu D. mit bem Erfolg, daß ber Regierungspräsident den Landrat anwies, noch nachträglich feftzustellen, bag bie Stelle ausschlieglich ben Militäranwärtern vorbehalten fei. Dieser Amweisung entsprach ber Landrat unter Aufhebung seiner erften Feststellung. Beschwerben des Gemeindevorstandes bis zum Minifter blieben ohne Erfolg. Tropbem beschloß die Gemeindevertretung, als die Probedienstzeit des Zivilanwärters ablief, ihn endgültig anzustellen, ba ein Grund gur Ründigung nicht vorliege. Diesen Beschluß beanftanbete auf Anweisung des Landrats der Amtmann, weil er das Geset verlete, nämlich das oben erwähnte Geset von 1892. Die Gemeindevertretung klagte nun mit dem Antrag auf Aushebung der Beanstandungsverfügung, wurde aber vom Kreisausschuß und in der Berufungssinstanz vom Bezirksausschuß abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht gab aber der Kevision der Gemeindevertretung statt, indem es die Beanstandungsverfügung des Antmanns außer Krast seste. Durch die erste Festsellung habe der Landrat die Boraussetungen des Gesetse erfüllt und nach der Freigabe der Stelle durch die Aussichtsbehörde habe sie nicht mehr einwirken können, daß die Stelle ausschließlich mit Wilstäranwärtern zu besetzen sei. Die Gemeindevertretung habe den Zivilanwärter anstellen dürsen."

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß man sich angesichts dieser Entscheidung nicht zu wundern braucht, wenn sich jede Behörde eine andere Auslegung der Anstellungsgrundsätze zurechtmacht und damit durchkommt. Auch hiernach ist es unzweiselhaft, daß eindeutige gesetzliche Bestimmungen zu geben sind, um solche Widersprüche auf jeden Fall auszuschließen.

D. Kontrolle über Ausführung der Anstellungsgrundsätze. Wie ist eine solche Umgehung der reichsrechtlich verbindlichen Anstellungsgrundsätze möglich? Wenn jede einzelne Übertretung derselben strasbar sein würde, dann hätten schon mehrere hundert Jahre Gefängnis verhängt werden müssen. Trozdem hat der Vertreter des Kriegsministers noch im Jahre 1908 in der Budgetkommission des Reichstags erklärt:

"§ 24 ber Anstellungsgrundsätze enthält im ersten Absatz solgende Bestimmung: "Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß versahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet" und weiter unten: "Die gleiche Verpflichtung wie den Ressortchefs und dem Rechnungshof ist bezüglich der Stellen im Staatsdienste den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungsrevisionsstellen in den einzelnen Vundesstaaten aufzuerlegen."

Hiernach liegt ein Bedürfnis, den Reichskanzler besonders zu beauftragen, für die Einhaltung der Anstellungsgrundsätze zu wirken, d. E. nicht vor."

Nach dem hier mitgeteilten zuverlässigen Material reicht aber die jetzt bestehende Einrichtung über die Ausübung der Kontrolle zur Aberwachung der Anstellungsgrundsähe nicht aus. Denn es ist nicht verhindert worden, daß viele Tausende von Stellen den Militäranwärtern verloren gegangen sind und diesem Umstand ist es mit zuzuschreiben, daß die Militäranwärter so sehr lange auf die Einberusung warten müssen.

Es gibt eben zu viele Umgehungsmöglichkeiten. Während z. B. nach Auslegung des § 14 der Anstellungsgrundsäße seitens der Hesseichen Regierung, wie in einem Falle zur Entscheidung gebracht wurde, die sogenannten Besörderungsstellen von Militäranwärtern überhaupt nicht mehr oder nur im hohen Alter erreicht werden können, ist es auf der andern Seite mehrsach vorgekommen, daß bessere Stellen kurzerhand gestrichen, oder durch Umwandlung und gleichzeitige Auferlegung der Prüfung der 1. Kategorie in Finanzbeamtenstellen oder aber schon dei Neuschaffung von Stellen durch Außerachtlassung einer Prüfung — vielleicht in fremden Sprachen — den Militäranwärtern verloren gegangen sind, was dei der an und für sich schon gering bemessenen Auzahl besserer Stellen, die den Militäranwärtern im Großberzogtum Hessen vorbehalten sind, einen großen Verlust bedeutet.

Wie ist da zu helfen?

Zunächst muß die Kontrolle ber Barlamente ausgebaut werden. Um für die Zufunft die wirkliche Zahl der den Militäranwärtern in den einzelnen Beamtenflaffen anteilig zustehenden Stellen erfeben zu fönnen, muffen in den Besoldungsetats sämtlicher Berwaltungen des Reichs die Zahlen der etatsmäßigen Stellen nach dem Anteilsverhältnis aufgeführt werden, 3. B. nicht 35 000 Afsistenten, sondern 17 500 Affiftenten (Militäranwärter) und 17 500 Affiftenten (Zwilanwärter) und nicht 7000 Sefretäre, sondern 3500 Sefretäre (Militäranwärter) und 3500 Sefretare (Zivilanwärter). Gang basselbe gilt für alle Etats der Einzelstaaten. Eine solche alljährliche Kontrolle und Angabe schärft gang von selbst das Gewissen; schon die nackten Rablen forgen bann für ftrengere Einhaltung ber Grundfäße. Mehr Offentlichkeit für die Kommunalftellen ift ein zweites wirkfames Mittel; am 20. Mai 1908 brachte ich in der Budgetkommission des Reichstags ben Antrag ein: "bie verbündeten Regierungen zu ersuchen, für zwedentsprechende Beröffentlichungen über die den Inhabern des Bivilverforgungsicheins und Anstellungsicheins vorbehaltenen offenen Stellen im Kommunaldienst Sorge tragen zu wollen." Der Reichstag stimmte zu.

Da gemäß § 7 der Grundsätze über die gegenwärtig vorhandenen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen des Reichs und Staatsbienstes Verzeichnisse angelegt werden müssen und nach § 8,2 a. a. D. diese Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes von den einzelnen Landeseregierungen aufzustellen sind, sowie auch mit Küchicht darauf, daß seit dem Inkrafttreten der Grundsätze am 1. Oktober 1907 eine Heraus

gabe neuer Stellenverzeichnisse nicht stattgefunden hat, muß eine solche nicht nur für den Staatsdienst erfolgen, sondern auch für den Kommunaldienst sind nicht nur Verzeichnisse anzulegen, sondern auch die tatsächlich offenen Stellen der Militäranwärter schnell zur Kenntnis zu bringen.

Endlich wird man sich doch dazu verstehen müssen, eine einheitliche Kontrollinstanz für die gesamte Frage der Anstellungsgrundsätz zu errichten. Als solche kann nach Lage unserer staatsrechtlichen Berhältnisse nur das Reichsamt des Innern in Betracht kommen, wie es auch der Bund der Militäranwärter angeregt hat. Diese Kontrollinstanz kann gleichzeitig oberste Bermittlungsinstanz für die Anstellung werden und so den einzelnen Behörden viele Arbeit ersparen. Nachdem der Bundesrat einmal die Grundsätze erlassen hat, muß auch die Aussicht über ihre Durchsührung im Interesse des Reichs liegen; das ist die von selbst sich ergebende Konsequenz wie kein unitarisches Bestreben. Grundsätze erlassen mit dem stillen Borbehalt, sie nicht auszusühren, darf man dem Bundesrat nicht unterstellen. Manche Reibung würde durch eine solche Instanz erspart und das Reich, das den Zivilversorgungsschein ausstellen läßt, weiß dann auch, was mit diesem erzielt wird und kann eher auf Abhilse dringen.

Sechstes Kinpitel. Militärdienftzeit und Befoldungsdienftalter.

Die Beratung des Mannschaftsversorgungsgesetzes im Jahre 1906 gab Gelegenheit, eingehend die Frage zu erörtern, in welchem Lebensalter der Militäranwärter zur etatsmäßigen Anstellung kommt und wie lange er im Zivildienst verbleibt. Dabei stellte sich heraus, daß dieserhalb in den einzelnen Ressorts große Unterschiede bestehen. Damals betrug die Beamtendienstzeit

bei der Reichspost bei der Eisenbahnwerwaltung bei der Verwaltung der in-		für Militäranwärter 22,00 Jahre 20,11
direkten Steuern	26)	12)
bei der Berg- usw. Verwaltung	$27 \mid 80 = 27$	$20 \ 50 = 17$
bei der Justizverwaltung	27	18

Nach diesen amtlich vorgenommenen Ermittlungen bleibt der Militärsanwärter teilweise nicht einmal 2/3 solange in seiner Stelle wie der Zivilsanwärter. Wenn diese amtlichen Zahlen auch kein erschöpfendes Gesamtsmaterial gegeben haben, so ließen sie doch den einen Schluß zu, daß die Wilitäranwärter in einem erheblich späteren Lebensalter zur Ans